

Fehdepraxis überhaupt als Rechtsinstitut, also der Rückgriff auf eine v. a. mit dem Namen Otto Brunners verbundene Lektüre, bilden Gegenstand und Hintergrund der vorliegenden Studie. Dies erklärt sich u. a. leicht dadurch, dass das zu besprechende Buch aus einer Gießener Doktorarbeit hervorgegangen ist, die von Chr. Reinle betreut wurde, welche dezidiert Brunners Auffassung gegen sozialhistorisch orientierte und als „funktionalistisch“ an-geprangerte Deutungen verteidigen wollte. Immerhin wird diese Verbindung der Fehde mit der Konfliktbeilegung auch um ein weiteres Motiv ergänzt, nämlich die Territorialisierungspolitik eines Landesherrn, diesmal unter Rückgriff auf die Arbeit Hillay Zmoras über Franken um 1500 (vgl. DA 55, 799 f.), der auf die Ausnutzung der adligen Fehdepraxis durch die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach hinwies – jedoch untersucht E. die Fehdepraxis von vornherein und nur im Hinblick auf die aktive Teilnahme des Erzbischofs (also keine Fehden, in die der Erzbischof nur als Helfer mit einbezogen war). Daraus ergibt sich eine deutliche Verengung des Blicks, wodurch die von anderen vorgeschlagenen Deutungen der Fehde als gesamtgesellschaftliches Phänomen entweder explizit (die Fehde als allgemeine Reproduktion der herrschaftlichen Macht, Reproduktion der Kohäsion unter Gruppen von Herren, Reproduktion der Verflechtung des Adels) oder ohne Begründung (die Fehde als Kommunikationspraxis) beseitigt werden, zugunsten einer eher intentionalistisch und teleologisch (die Territorialisierung, unbestreitbar als Endprodukt der Handlungen Balduins und seiner Nachfolger, wird als Rahmen und Grund solcher Handlungen betrachtet, als ob sie von vornherein unvermeidbar gewesen wäre, also den notwendigen Horizont der Geschichte dargestellt hätte) konzipierten Herangehensweise. Die Auswahl von Balduins Regierungszeit ist einleuchtend: Sie dauerte fast ein halbes Jh. und weist somit eine gute Zahl von Fehden auf (50 werden hier untersucht). Der Erzbischof hat auch v. a. mit den berühmten „Balduineen“ (Kopiaren) reichlich Quellen hinterlassen. Diese Quellen werden von E. einfach (immerhin sorgfältig) gelesen, die interessanten Stellen klassisch herausgepflückt und thematisch, chronologisch bzw. linear-kausal zusammengesetzt, ohne jede diskursanalytische oder semantische Untersuchung. Anhand dieser Dokumentation wird zuerst eine dichte, quellengesättigte Darstellung der verschiedenen Fehden geboten, die systematisch vorgestellt werden: Jeweils zuerst eine „Vorstellung des Gegners und der grundlegenden Problematik“, dann „Der Fehdeverlauf“ und nachfolgend „Die Sühnebestimmungen“, schließlich ein Rückblick („Motive und Gründe – Analyse“) und ein Ausblick („Ergebnisse für die Fehdeführung und Sühnepolitik Erzbischof Balduins“). Unterteilt werden die Fehden in verschiedene Typen: Fehden gegen Adlige bzw. Fürsten, gegen Städte, als Landfriedensexekutionen, wobei die erste und dritte Gruppe weiter geographisch aufgegliedert sind (Westerwald, Mittelrhein, Hunsrück und Mosel, Eifel, Saar, dazu eine letzte Gruppe von „kleineren Fehden“). Es folgt ein Kapitel darüber, wie Erzbischof Balduin eine Kriminalisierung von Fehden, die gegen ihn gerichtet waren, betrieb. Auch diese werden nach dem erwähnten Schema vorgestellt. Ein Schlusskapitel fasst die Ergebnisse zusammen, die für das Verständnis der Fehdepraxis insgesamt und v. a. im Fall